

# RS Vwgh 1997/7/10 97/07/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §55 Abs1;

## Beachte

(hier: Der Sachverständige bediente sich eines Wünschelrutzengängers).

## Rechtssatz

Es bedarf keiner weiteren Gutachten zur Ortung von Quellen, wenn eine solche von Amtssachverständigen (hier des Kulturbauamtes) vorgenommen wurde und diese in ihrem Gutachten dargelegt haben, daß die im konkreten Fall durchgeführte Ortung von Quellen mit der Wünschelrute eine zulässige Methode ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070015.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)